## Fünfte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität

vom 18.05.2010 vom 20.02.2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 und Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

## Artikel 1

Die Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18.05.2010 (AB Uni 2010/10, S. 802 ff.), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsordnung vom 05.09.2016 (AB Uni 2016/34, S. 2575 f.), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 wird folgender Satz 4 eingefügt:

"Entsprechendes gilt ausnahmsweise für der Fakultät angehörende promovierte Nachwuchsgruppenleiterinnen/Nachwuchsgruppenleiter oder vergleichbare Personen, sofern sie im Einzelfall vom Promotionsausschuss bestellt worden sind."

An § 8 S.2 wird folgender Halbsatz angefügt:

"; zur Erstgutachterin/zum Erstgutachter kann auch eine Person i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4 bestellt werden."

## Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 05.12.2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 20.02.2018

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels